

Infektions- und Arbeitsschutz an der Friedrich-Hoffmann-Oberschule Großräschen
im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19

Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.

Grundsätze

Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen* oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: *Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.

Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Sollte im Unterricht ein Schüler typische Krankheitszeichen aufweisen, wird er umgehend von der Lerngruppe isoliert und darf nicht mehr am Unterricht teilnehmen.

Die Eltern werden umgehend von der Schule informiert und sollten sich schnellstmöglich mit dem behandelnden Hausarzt abstimmen.

Grundlage:

Gemäß Nummer 7 Absatz 4 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb) dürfen Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht ... die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit ... nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.

Hygiene, Hygieneplan an der Schule

Distanzgebot:

Ist für Schüler im Unterricht in derselben Lerngruppe* aufgehoben

*Lerngruppe: Schüler einer Jahrgangsstufe

Zwischen Schüler/innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist kein Mindestabstand mehr einzuhalten.

Zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal gilt der Mindestabstand von 1,50 Meter.

Ebenso gilt der Mindestabstand von 1,50 Meter im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.

Persönliche Hygiene:

Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.

Händehygiene:

Regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Naseputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.

Schüler können sich bei Bedarf beim Betreten des Schulhauses oder bei Wechsel des Unterrichtsraums die Hände desinfizieren.

Husten- und Niesetikette:

Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge

Unterricht – Räume:

Es gilt ein Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.

Unterrichtsräume werden regelmäßig und richtig gelüftet. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.

In Fachräumen gilt: Vor dem Verlassen werden die Gegenstände (Tastaturen, Mäuse, Materialien für Experimente, die gemeinsam genutzt wurden, desinfiziert.

Mund- Nasen-Schutz:

Mit Inkrafttreten der geänderten Umgangsverordnung gilt die Maskenpflicht verbindlich für alle Personen in unserem Schulgebäude.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz gilt ab dem 12.08.2020 in den Innenbereichen von Schulen, außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote.

Betreten und Bewegen im Schulgebäude

Pausen:

Für die Pausen werden den einzelnen Lerngruppen verschiedene Bereiche auf dem Schulhof zu gewiesen, da versetzte Pausenzeiten an unserer Schule aus organisatorischen Gründen (Fahrschüler) nicht möglich sind.

Betreten der Schule

Beim Betreten der Schule nutzt jede Jahrgangsstufe den ihr zugewiesenen Eingang.

Die Eingänge sind entsprechend beschildert, gleiches gilt beim Verlassen der Schule.

Vor Unterrichtsbeginn am Schultag (7:20) können die Lerngruppen nach Anweisung von den aufsichtsführenden Lehrkräften das Schulhaus betreten.

Die Lehrkräfte achten dabei auf die Einhaltung der festgelegten Hygieneregeln und auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung.

Bei Raumwechsel sind die entsprechend ausgewiesenen Wege zu nutzen.

Risikogruppen

Schüler/innen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal

Beschäftigte ohne genannte Vorerkrankungen (Anlage2) oder Therapien, verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen.

Die Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Risikogruppen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist.

Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von externen Personen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche Mitarbeiter) ist auf ein Minimum zu beschränken.